

STATUTEN DER SCHWEIZERISCHEN ENTOMOLOGISCHEN GESELLSCHAFT

Vorbemerkung: Alle Bezeichnungen gelten geschlechtsneutral und für alle Personen.

NAME, SITZ UND ZWECK

§1 Unter dem Namen

- Swiss Entomological Society (SES)
- Schweizerische Entomologische Gesellschaft (SEG)
- Société Entomologique Suisse (SES)
- Società Entomologica Svizzera (SES)

besteht eine im Jahre 1858 gegründete Körperschaft von unbestimmter Dauer im Sinne von Artikel 60 ZGB.

§2 Der Sitz der Gesellschaft ist das Schweizer Zentrum für Kartographie der Fauna (info fauna - SZKF) in Neuenburg. Das Archiv der Gesellschaft befindet sich in der Bibliothek der SEG.

§3 Zweck und Ziele der Gesellschaft sind:

- Erforschung der Insektenfauna, insbesondere der einheimischen;
- Förderung der Entomologie nach allen ihren Richtungen, insbesondere mit Hilfe des Moulines-Preises und -Fonds;
- Förderung von Kontakten mit Entomologen anderer Länder;
- Weckung von Interesse und Begeisterung für die Insektenwelt;
- Unterstützung von Bestrebungen zur Erhaltung wertvoller Biotope und Arten.

§4 Die Gesellschaft sucht diese Ziele zu erreichen durch:

- Durchführung eines jährlichen, örtlich wechselnden Treffens mit Vorträgen anlässlich der Generalversammlung der Gesellschaft;
- Herausgabe der Zeitschrift «Alpine Entomology»;
- Mitorganisation bei der Digitalisierung von Schweizer entomologischen Zeitschriftenreihen und Werken;
- eine Bibliothek, die durch die ETH-Zürich verwaltet wird;
- Mitherausgabe der Schriftenreihe «Fauna Helvetica» mit info fauna - SZKF;
- Mitherausgabe der Zeitschrift «Entomo Helvetica» mit entomologischen Lokalgesellschaften, dem Natur-Museum Luzern und info fauna - SZKF.

MITGLIEDSCHAFT

§5 Einzelmitglied der Gesellschaft kann werden, wer sich für Entomologie interessiert oder gewillt ist, an den Aufgaben der Gesellschaft mitzuwirken. Die Anmeldung erfolgt schriftlich beim Quästor. In der Anmeldung sind Vor- und Familienname sowie die genaue Adresse anzugeben. Das neue Mitglied hat den Mitgliedsbeitrag des laufenden Jahres innert

Monatsfrist zu bezahlen. Ist die Zahlung erfolgt, erhält es, zusammen mit der Mitteilung über die Aufnahme, vom Quästor die Statuten und weitere relevante Beilagen.

Mitglieder erhalten die Zeitschrift «Alpine Entomology» und das Programm der Jahresversammlung. Sie verpflichten sich andererseits, die Jahresbeiträge regelmässig und rechtzeitig zu entrichten und den Quästor rechtzeitig über Adressänderungen zu orientieren.

§6 Als Kollektivmitglieder können Gesellschaften, Vereine, Institute und Firmen aufgenommen werden, die gewillt sind, die Bestrebungen der Gesellschaft zu fördern. Mitglieder auf Lebenszeit können natürliche Personen werden, welche als einmalige Zahlung den 20-fachen Betrag des jeweiligen Jahresbeitrages entrichten. Kollektivmitglieder und Mitglieder auf Lebenszeit haben gleiche Rechte und Pflichten wie Einzelmitglieder.

§7 Der Vorstand kann ordentliche Mitglieder, die sich um die Gesellschaft oder die Entomologie besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Einzelmitglieder, sind jedoch von der Entrichtung von Mitgliederbeiträgen befreit.

§8 Mitglieder, welche aus der Gesellschaft auszutreten wünschen, haben ihren Austritt auf Jahresende dem Quästor schriftlich mitzuteilen. Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommen, werden von der Versandliste der Zeitschrift und der Einladungen gestrichen. Nach zwei Jahren werden sie als ausgetreten betrachtet. Mitglieder, welche den Ehrenkodex (Mitteilungen der Schweizerischen Entomologischen Gesellschaft, 61: 1–4 1988) verletzen, können aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden.

BEZIEHUNGEN MIT ANDEREN ENTOMOLOGISCHEN VEREINIGUNGEN UND FACHGRUPPEN

§9 Die Schweizerische Entomologische Gesellschaft (SEG) ist eine Fachgesellschaft der Akademie der Naturwissenschaften Schweiz (SCNAT). Der Präsident der SEG vertritt deren Interessen in der Plattform Biologie der SCNAT.

§10 Die SEG kann mit jeder lokalen entomologischen Vereinigung mit Sitz in der Schweiz eine Kooperation eingehen. Dazu stellt die lokale Vereinigung eine Vertretung im Vorstand der SEG, die gleichzeitig Mitglied bei der SEG sein muss. Darüber hinaus bleiben die SEG und die im Vorstand der SEG einsitzenden lokalen Vereinigungen rechtlich und wirtschaftlich (Statuten, Mitgliedschaft, Finanzen) weiterhin vollkommen eigenständig.

§11 Die SEG kann in Zusammenarbeit mit info fauna die Aktivitäten von autonom organisierten, entomologischen Fachgruppen finanziell unterstützen.

ORGANISATION

§12 Die Organe der Gesellschaft sind: Generalversammlung, Vorstand und Rechnungsrevisoren.

a) Generalversammlung

§13 Die ordentliche Generalversammlung findet während der regelmässig im Frühjahr stattfindenden Jahresversammlung statt. Sie beschliesst über die Anträge des Vorstands und entscheidet endgültig in allen Gesellschaftsangelegenheiten (vorbehalten bleibt § 38).

§14 Der ordentlichen Generalversammlung obliegen insbesondere folgende Geschäfte: Wahl des Vorstands und der Rechnungsrevisoren (die Vertretungen der lokalen Vereinigungen, die von der betreffenden Vereinigung gewählt werden, werden von der Generalversammlung bestätigt); Vortrag, Diskussion und Genehmigung der Jahresberichte des Präsidenten, des Quästors, der Rechnungsrevisoren und der Redaktoren; Genehmigung des Jahresbudgets; Festsetzung der Mitgliederbeiträge; Statutenänderungen.

§15 Sofern nichts anderes bestimmt wird, finden Wahlen und Abstimmungen durch offenes Handmehr statt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Unter Vorbehalt von Artikel 36 und 37 ist das Mehr der anwesenden Stimmberechtigten entscheidend. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

§16 Die Traktandenliste ist der Einladung zur Generalversammlung beizulegen.

b) Vorstand

§17 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Quästor, dem Sekretär, dem Chefredaktor von «Alpine Entomology», dem von der SEG bezeichneten Redaktor der «Fauna Helvetica», dem Medienverantwortlichen, den Vertretungen der lokalen Vereinigungen und den Beisitzern. Die Vorstandsmitglieder sind bestrebt, die zentralen Interessen der SEG zu wahren, und regelmässig an den Vorstandssitzungen der SEG teilzunehmen. Die Generalversammlung kann zusätzlich einen sogenannten President-elect wählen. Wählbar sind nur in der Schweiz wohnhafte Mitglieder. Abgesehen von der Vertretung einer lokalen Vereinigung sollen zwei Ämter nicht in derselben Person vereinigt sein. In den laufenden Geschäften zeichnet jedes Vorstandsmitglied einzeln. In wichtigen Angelegenheiten unterschreiben Präsident und Quästor gemeinsam; Verträge bezüglich «Alpine Entomology» unterzeichnen Präsident, Quästor und Chefredaktor.

§18 Vor jeder Generalversammlung tritt der Vorstand zusammen zur Prüfung der Jahresrechnung, des Kostenvoranschlags und der Berichte sowie zur Vorbereitung der vorgesehenen Geschäfte.

§19 Präsident und Vizepräsident werden für drei Jahre gewählt und sind nach Ablauf dieser Zeit für das gleiche Amt nicht unmittelbar wieder wählbar. Der Präsident organisiert und leitet die Vorstandssitzungen und Generalversammlungen und legt in Zusammenarbeit mit dem Quästor das Budget vor. Der Präsident vertritt die Gesellschaft nach aussen, insbesondere im Verkehr mit den Behörden und in Angelegenheiten, für die nicht ein anderes Vorstandsmitglied zuständig ist. Ist er verhindert, vertritt ihn der Vizepräsident.

§20 Quästor, Sekretär, Redaktoren, Medienverantwortlicher, Rechnungsrevisoren und Beisitzer werden für drei Jahre gewählt. Sie sind auf unbestimmte Zeit wieder wählbar.

§21 Der Quästor besorgt den Zahlungsverkehr der Gesellschaft und führt die Bücher. Er hat dem Vorstand und der Generalversammlung den von den Rechnungsrevisoren kontrollierten

Rechnungsabschluss und das Budget vorzulegen. Ihm obliegt auch die Führung des Mitgliederverzeichnisses.

§22 Der Sekretär führt Protokoll über die Vorstandssitzungen und die General- und Jahresversammlungen. Die Sitzungsprotokolle werden den Vorstandsmitgliedern zugestellt. Das Protokoll der General- und Jahresversammlung samt Jahresberichten der entsprechenden Vorstandsmitglieder wird dem Chefredaktor von «Alpine Entomology» zugestellt und dort publiziert.

§23 Der Chefredaktor von «Alpine Entomology» gewährleistet die Publikation der Zeitschrift, basierend auf ihren Richtlinien bezüglich Inhalt und Ausrichtung und den Anweisungen für Autoren. Der Chefredaktor wird von den Mitgliedern des Editorial Boards unterstützt.

§24 Der von der SEG bezeichnete Redaktor der «Fauna Helvetica» übernimmt, in Zusammenarbeit mit info fauna, die wissenschaftliche Leitung und die Herausgabe dieser Schriftenreihe.

§25 Der Medienverantwortliche ist für die Kommunikation der SEG mit der Allgemeinheit via Internetauftritt und Social Media Plattformen zuständig.

§26 Vertretungen lokaler Vereinigungen, welche dem Vorstand der SEG beitreten, werden von ihrer Vereinigung gewählt, und von der Generalversammlung bestätigt. Weitere Beisitzer können vom Vorstand der SEG zur Wahl vorgeschlagen werden. Neben der fachlichen Qualifikation sind dabei jene Fachrichtungen, Regionen und Sprachen vorzugsweise zu berücksichtigen, die im Vorstand jeweils zu schwach vertreten sind.

c) Rechnungsrevisoren

§27 Rechnungsrevisoren sind jeweils zwei Mitglieder der SEG. Die Revisoren haben alljährlich die Rechnungen sorgfältig zu prüfen, der Generalversammlung Bericht zu erstatten und Antrag auf Décharge zu stellen.

EINNAHMEN UND AUSGABEN

§28 Die Einnahmen der Gesellschaft bestehen aus: Jahresbeiträgen der Mitglieder, einmaligen Beiträgen von Mitgliedern auf Lebenszeit, Beiträgen des Bundes oder anderer Institutionen, freiwilligen Spenden, Page Charges, dem Erlös aus dem Verkauf von Publikationen und Kapitalzinsen.

§29 Die Jahresbeiträge der Mitglieder sind im ersten Quartal auf Grund einer vom Quästor erlassenen Aufforderung einzuzahlen.

§30 Die Einnahmen der Gesellschaft dienen in erster Linie zur Deckung der im Zusammenhang mit der Herausgabe von «Alpine Entomology» anfallenden Kosten, der Organisation der Jahresversammlung, der Unterstützung von Fachgruppen sowie der laufenden Ausgaben der SEG.

ZEITSCHRIFT

§31 Die Gesellschaft ist Herausgeberin einer entomologischen Zeitschrift, der «Alpine Entomology».

§32 Technische Aspekte inkl. Anweisungen für Autoren sind in den Richtlinien der Zeitschrift definiert. Diese sind online auf der Webseite der Zeitschrift verfügbar.

§33 Hauptaufgabe der Zeitschrift ist die Publikation von wissenschaftlichen Originalarbeiten.

§34 Originalarbeiten und andere Beiträge müssen den Richtlinien der Redaktoren entsprechen.

§35 Gegebenenfalls können von den Autoren sogenannte Page Charges zur Deckung der Kosten erhoben werden.

STATUTENÄNDERUNGEN UND AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT

§36 Eine Änderung der Statuten kann jederzeit, auf Antrag des Vorstands und nach vorgängiger mindestens dreiwöchiger Mitteilung an alle Mitglieder, von einer Zweidrittelmehrheit der Generalversammlung beschlossen werden. Diesbezügliche Anträge einzelner Mitglieder sind vom Vorstand zu begutachten und der nächsten Generalversammlung zum Entscheid vorzulegen.

§37 Die Gesellschaft kann nur aufgelöst werden, wenn zwei Drittel der in der Schweiz wohnhaften Mitglieder durch schriftliche Erklärung dies verlangen. Der Auflösungsbeschluss wird an einer Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit gefasst und ist allen Mitgliedern mitzuteilen.

§38 Im Falle der Auflösung haben die Mitglieder keinerlei Anspruch auf das Gesellschaftsvermögen. Vermögen und Bibliothek fallen an die Akademie der Naturwissenschaften Schweiz (SCNAT).

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§39 Diese Statuten treten nach ihrer Genehmigung durch die Generalversammlung am 4. März 2023 in Zürich sofort in Kraft und ersetzen diejenigen vom 4. März 2017. Sie werden auch in die französische Sprache übersetzt. Bei Differenzen in der Auslegung gilt die deutschsprachige Fassung.

Zürich, den 4. März 2023

Der Präsident: Oliver Martin

Der Sekretär: Marc Neumann

Der Redaktor von «Fauna Helvetica»: Daniel Burckhardt